



Ihre kompetente Interessenvertretung für
stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste

APH Bundesverband e.V. | Karlsruher Straße 2b | 30519 Hannover

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung 4 Pflegeversicherung- und Stärkung
Herrn Dr. Martin Schölkopf
11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an: Pflegereformgesetz-Verbaende@bmg.bund.de

Hannover, 6. März 2023

Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

Sehr geehrter Herr Dr. Schölkopf,

der APH Bundesverband e. V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege und die damit verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme.

Vorbemerkungen:

Auch wenn wir ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege grundsätzlich begrüßen, so erfolgt dies ausweislich des uns zugesandten Entwurfs vornehmlich auf Kosten der Pflegeeinrichtungen, denen wiederholt ein zusätzlicher Verwaltungs- und Bürokratieaufwand aufgebürdet wird.

Der Entwurf zeigt zudem einmal mehr, dass nach wie vor nicht bekannt zu sein scheint, dass Pflegeeinrichtungen keine einheitlichen Strukturen aufweisen. Vielmehr scheint auch hier der Gesetzgeber von Einrichtungen mit 150 und mehr Plätzen auszugehen. Eine Vielzahl von Einrichtungen verfügt jedoch über weitaus weniger Plätze. Gerade für diese kleineren, familiär geführten Einrichtungen ist der durch das PUEG entstehende zusätzliche Aufwand jedoch kaum noch umsetzbar. Es steht daher zu befürchten, dass weitere kleinere - meist im ländlichen Raum angesiedelte - Einrichtungen schließen werden und eine stationäre Versorgung älterer pflegebedürftiger Menschen in der Nähe ihres Wohnortes nicht mehr gewährleistet ist.

Weiterhin müssen wir wiederholt die äußerst kurze Stellungnahmefrist monieren.

Es handelt sich hier nicht um geringfügige, redaktionelle Änderungen eher nebensächlicher Verordnungen etc., sondern um eine sowohl für Beitragszahler als auch Leistungsempfänger der Pflegeversicherung relevante Reform eines Sozialgesetzbuches. Wir halten es nicht für zielführend, dass im Zuge der Corona-Pandemie Einzug gehaltene fortwährende Eilbedürftigkeiten und damit verbundene äußerst kurze Stellungnahmefristen nunmehr anscheinend zum Dauerzustand werden sollen und bitten, hier grundsätzlich zu den vor der Corona-Pandemie

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Büro Hannover
Karlsruher Straße 2b
30519 Hannover
Telefon: 05 11/8 75 98-0
Fax: 05 11/8 75 98-17
post@aph-bundesverband.de
www.aph-bundesverband.de

Geschäftsstelle Mitte-Süd
Karlsruher Straße 2b
30519 Hannover
Telefon: 05 11/8 75 98-0
Fax: 05 11/8 75 98-17

Geschäftsstelle Nord
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel
Telefon: 04 31/2 37 14 90
Fax: 05 11/ 8 75 98-17

Geschäftsstelle Ost
Hegelstraße 39
39104 Magdeburg
Telefon: 03 91/5 98 21 24
Fax: 03 91/5 98 21 00

Gläubiger-ID: DE54ZZZ00000592249
Sparkasse Hannover
IBAN DE14 2505 0180 0000 5440 19
BIC SPKHDE2HXXX
Amtsgericht Hannover
VR 5166
Steuernummer: 25/206/33934
Finanzamt Hannover Nord

üblichen Fristen zurückzukehren und kürzere Fristen ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen zu setzen. Für eine zielführende und der Sache dienliche Stellungnahme ist eine ausreichende und in die Tiefe gehende Befassung mit den geplanten Änderungen unabdingbar, was durch zu kurze Stellungnahmefristen erschwert bis unmöglich gemacht wird.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Artikel 1 **Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Zu Ziffer 2 - § 341 Abs. 8

Infolge des in § 341 SGB V eingefügten Abs. 8 werden sowohl ambulante als auch stationäre Pflegeeinrichtungen verpflichtet, den Zugriff auf die elektronischen Patientenakten wie auch den Anschluss an die Telematikinfrastruktur zu gewährleisten.

Wir regen jedoch an, die Frist hierfür zu verlängern, mindestens bis zum 01.01.2025. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass derartige Projekte der Digitalisierung regelmäßig mehr Zeit in Anspruch nehmen als erwartet; wir verweisen hier exemplarisch auf die Einführung der lebenslangen Beschäftigtennummer in der ambulanten Pflege.

Wir begrüßen, dass die den Einrichtungen entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten nach § 106b SGB XI erstattet werden.

Gleichwohl halten wir auch die Erstattung der für den Betrieb erforderlichen Schulungs- und Personalkosten für erforderlich.

Artikel 2 **Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Zu Ziffer 4 - § 7d Informationsportal zu Pflege- und Betreuungsangeboten

Ab dem 01.04.2024 haben die Landesverbände der Pflegekassen in ihren jeweiligen Ländern barrierefreie elektronische Informationsportale zu betreiben und für die Nutzung im Internet öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Über dieses Informationsportal können sich Einrichtungen und ambulante Dienste präsentieren und auch auf freie Plätze hinweisen, soweit es sich um qualitätsgesicherte Angebote handelt.

Lässt sich eine Einrichtung oder ein Dienst hier aufnehmen, so ist sie/er verpflichtet tagesaktuell Angaben zu den bei ihr/ihm frei verfügbaren Kapazitäten (Plätze) zu übermitteln, für ambulante Pflegeeinrichtungen gilt in diesem Fall eine wochenaktuelle Meldefrist frei verfügbarer Kapazitäten (Plätze und Angebote, einschließlich gesondert ausgewiesener Hilfen bei der Haushaltsführung).

Gerade bei kleineren Einrichtungen und ambulanten Diensten, die nicht über eine Vielzahl von Verwaltungskräften verfügen, steht zu befürchten, dass ihnen dies schon aus Zeitgründen nicht

möglich sein wird. Gegenüber größeren Einrichtungen sehen wir hierin einen nicht hinnehmbaren Wettbewerbsnachteil und fordern, anstellen einer tagesaktuellen Mitteilungspflicht eine Pflicht nur dann anzusetzen, wenn sich eine Änderung bei den freien Kapazitäten ergeben hat. Alternativ sollte eine monatliche Pflicht angedacht werden.

Im Übrigen gibt es bereits eine Vielzahl an Informationsmöglichkeiten im Internet zu vorhandenen Pflegeangeboten etc.

Zu Ziffer 12 - § 18e Studien zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Pflegebegutachtung
Modellvorhaben zu einer Weiterentwicklung des Verfahrens zur Pflegebegutachtung sollen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Hierfür, sowie für die möglichen Studien und Expertisen sollen aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bis zu 500.000 Euro im Kalenderjahr genutzt werden können.

Angesichts der finanziellen Lage bei den Pflegeversicherungen sowie der Tatsache, dass die Pflegereform zu einem großen Teil durch die Beitragszahler finanziert wird, halten wir derartige Studien für nicht erforderlich. Dies begründet sich schon aus der Erfahrung, dass auch vergangene Studien überwiegend zu keinen anderen und neueren Erkenntnissen geführt, sondern letztlich lediglich bereits Bekanntes bestätigt hatten.

Zu Ziffer 15 - § 30 Dynamisierung

Auch wenn wir eine regelmäßige Anpassung der Leistungsbeträge dem Grunde nach befürworten, halten wir diese in der hier geplanten Form für nicht sachgerecht. Eine auf drei Jahre kumulierte Inflationsrate bzw. ein über drei Jahre kumulierter Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssummen abhängig Beschäftigter könnte zu einer derartigen Steigerung der Ausgaben der Pflegeversicherung führen, dass wiederum außerplanmäßige Anpassungen des Beitragssatzes notwendig werden.

Zu Ziffer 21 - § 55 Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung
Grundsätzlich halten wir einen maßvollen Anstieg des Beitragssatzes für sachgerecht und auch notwendig, um die gestiegenen bzw. steigenden Ausgaben der Pflegeversicherung zu kompensieren. Gleichwohl darf aus unserer Sicht nicht sämtliche finanzielle Verantwortung allein den Beitragszahlern aufgebürdet werden und andere Finanzierungswege wären zu prüfen.

Dies gilt unseres Erachtens insbesondere für die explizit genannten pandemiebedingten Mehraufwendungen, wie die Erstattung der Mehrausgaben/Mindereinnahmen sowie die Kosten der PoC-Testungen. Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie handelte es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren finanzielle Folgen nun nicht allein den Beitragszahlern der Pflegeversicherung aufgebürdet werden sollten bzw. zur Begründung einer Beitragssatzsteigerung herangezogen werden sollten. Eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes ohne Zustimmung des Bundesrates lehnen wir vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Folgen ab.

Zu Ziffer 33 - § 113a Aufhebung

§ 113a SGB XI wird aufgehoben.

Wir begrüßen die Aufhebung ausdrücklich.

Die Pflegeeinrichtungen sind gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SGB XI seit jeher verpflichtet, nach dem anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu pflegen und haben hierfür auch seit jeher die Expertenstandards ihrer Arbeit zu Grunde gelegt. Diese im Gesetz zu verankern, für verpflichtend zu erklären und damit an den Bestand des Versorgungsvertrages zu knüpfen, war nicht nur überflüssig, sondern auch von tiefem Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber der Arbeit in den Pflegeeinrichtungen geprägt. Dies nun zu korrigieren ist der richtige Weg.

Zu Ziffer 34 c) – Änderung des § 113b – Einfügung Abs. 3 a)

Die beschlussfassenden Sitzungen des Qualitätsausschusses und des erweiterten Qualitätsausschusses sollen nun in der Regel öffentlich sein und zeitgleich als Live-Video-Übertragung im Internet angeboten sowie in einer Mediathek zum späteren Abruf verfügbar gehalten werden. Lediglich die nichtöffentlichen Beratungen sind einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften vertraulich.

Der neue Abs. 3a überflüssig und deshalb zu streichen.

Die Begründung, hiermit das Ziel zu verfolgen, mehr Transparenz zu schaffen, impliziert, dass Transparenz in der Arbeit des Qualitätsausschusses bislang nicht gegeben ist.

Dies aberkennt die hervorragende Arbeit, die der Qualitätsausschuss seit seiner Konstituierung im Jahr 2016 für die Pflege in Deutschland, gerade vor dem Hintergrund der oftmals sehr ambitionierten und sehr kurzen gesetzlichen Fristen, geleistet hat und noch immer leistet.

Die Arbeit des Qualitätsausschusses Pflege kann von der interessierten Fachöffentlichkeit jederzeit auf der Homepage verfolgt werden, auf der die Beschlüsse des Qualitätsausschusses aufbereitet und zeitnah veröffentlicht werden.

Weshalb eine öffentliche – auch noch live übertragene – Sitzung hierfür notwendig sein sollte, erschließt sich nicht.

Des Weiteren ist eine Live-Übertragung der Sitzungen der Qualitätsausschusses Pflege derzeit nicht rechtmäßig, da sie keine der Bedingungen aus Art. 6 DSGVO erfüllt und es besteht auch keine weitere Rechtsgrundlage, die eine Ton- und Bildübertragung zur Berichterstattung des Qualitätsausschusses ermöglicht.

Darüber hinaus wäre dann auch zu klären, wer das Equipment für die technische Ausrüstung und zusätzlich auch noch die Erstellung einer Mediathek zur Verfügung zu stellen, zu erarbeiten und zu pflegen hat.

Da es sich hierbei um eine Forderung der Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung und der Betroffenenvertreter handelt, gehen wir davon aus, dass diese Institutionen die Kosten für die Umsetzung übernehmen.

Zu Ziffer 34 e) – Änderung des § 113b – Änderung des Abs. 6

Die Vertragsparteien sollen ab dem 01.09.2023 dauerhaft und zusätzlich eine Referentenstelle zur Unterstützung der Interessenvertretungen nach § 118 SGB XI einrichten. Dabei haben diese das Recht, diese Stelle zu besetzen und den Arbeitsort zu bestimmen. Immerhin ist die Bestimmung des Arbeitsortes mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

Auch diese Änderung halten wir für entbehrlich und deshalb zu streichen.

Die Betroffenenorganisationen wirken an den Entscheidungen des (erweiterten) Qualitätsausschusses seit seiner Konstituierung beratend mit. In dieser Funktion nehmen die Interessenvertretungen nach § 118 SGB XI nicht nur an den Sitzungen des Qualitätsausschusses teil, sondern arbeiten auch in den Arbeitsgruppen des Qualitätsausschusses mit. Dort bringen sie ihre Sichtweise und Expertise durchaus effizient mit ein. Die Pflegebevollmächtigte hat uneingeschränkt Recht, wenn sie auf die Komplexität der im Qualitätsausschuss beratenden Themen und den Umfang der Unterlagen hinweist. Dies betrifft jedoch nicht nur die Interessenvertretungen nach § 118 SGB XI. Wir gehen davon aus und haben seit 2016 auch den Eindruck, dass diese Vertreter mit Sachverstand in den Qualitätsausschuss und dessen Gremien entsenden, die trotz der Komplexität tragfähige Ergebnisse erzielen konnten. Dies auch, weil alle Beteiligten von der Geschäftsstelle des Qualitätsausschusses umfassend unterstützt werden.

Wofür es nun eines eigenen Referenten bedarf, erschließt sich uns nicht. Für äußerst bedenklich halten wir es, dass für diese Stelle Mehrkosten von voraussichtlich 106.000,-- EUR für Personalkosten angesetzt werden. Wir geben zu bedenken, dass diese – völlig überflüssige – Referentenstelle aus Versichertengeldern finanziert wird und eine Erstattung von Sach- und Bürokosten ebenfalls nicht vorgesehen ist. In Zeiten von leeren Kassen in allen Bereichen des Lebens sollte eine solche Kostenentscheidung noch sensibler überdacht werden. U. E. bedarf es keiner zusätzlichen Referentenstelle für die Interessenvertretungen nach § 118 SGB XI.

Zu Ziffer 34 f) Änderung des § 113b – Änderung des Abs. 8 S. 1-3

Die Vertragsparteien nach § 113 werden verpflichtet, dem BMG jährlich zum 01. September über ihre Arbeit zu berichten, besondere Schwierigkeiten, die zu einer Fristüberschreitung geführt haben, darzulegen sowie jederzeit einen konkreten Zeitplan für die Bearbeitung ihrer Aufgaben vorzulegen, aus dem einzelne Umsetzungsschritte erkennbar sind.

Die besonderen Schwierigkeiten, die zu einer Fristüberschreitung geführt haben, lagen bislang in den überambitionierten, viel zu kurzen gesetzlichen Fristen, die der Bundesgesetzgeber selbst den Vertragsparteien nach § 113 SGB XI aufgegeben hat. Die Vertragsparteien haben – auch in der Coronazeit – in den Gremien und im Qualitätsausschuss in Videokonferenzen regelmäßig, teils wöchentlich, weitergearbeitet. Darüber hinaus wurde das BMG schon in der Vergangenheit regelmäßig unter Vorlage von Zeitplänen mit geplanten Umsetzungsschritten unterrichtet. Offenbar hat das BMG jedoch den Eindruck, nicht eingebunden worden zu sein. Vor dem Hintergrund halten wir die Einfügung der Sätze 1-3 dennoch für einen weiteren überbordenden bürokratischen Aufwand, der wenig zielführend und daher zu streichen ist.

Zu Ziffer 35 – Änderung des § 113c

Dem Grunde nach begrüßen wir die Änderungen und Klarstellungen. Insbesondere die Klarstellung, dass Fachkraft- und Hilfskraftpersonal auch in den Personalanhaltswerten der niedrigeren Qualifikationsstufen berücksichtigt werden kann, mithin Hilfskraftpersonal mit niedrigerer Qualifikationsstufe durch Fachkraftpersonal substituiert werden. Hierdurch kann den Personalanhaltswerten mit verfügbarem Personal entsprochen werden. Eine Substitution von QN-4 auf QN-3-Stellen kann jedoch nicht bedeuten, dass die QN-4-Kraft lediglich die QN-3-Vergütung erhält. Diese Regelung wäre fachlich vom tatsächlichen Einsatz nicht gerechtfertigt und darüber hinaus auch arbeitsrechtlich bedenklich.

Darüber hinaus befürworten wir, dass es zukünftig möglich sein wird, auch Pflege- und Betreuungspersonal mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation vorzuhalten, das während der Beschäftigung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung an einem für die Anerkennung erforderlichen Anpassungslehrgang nach dem Pflegeberufgesetz teilnimmt.

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass verschiedene strukturelle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit es zu einer Mehrpersonalisierung im Rahmen der Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens in der vollstationären Pflege kommen kann. Wird der Fachkräfte- und Personalbedarf in der Pflege nicht insgesamt gedeckt, werden allenfalls Umverteilungsprozesse befördert, die die nachhaltige pflegerische Versorgung gefährden. Die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens kann nicht losgelöst von den wesentlichen Einflussfaktoren betrachtet werden. Solange diese nicht gelöst sind, stößt die Machbarkeit des § 113c an seine Grenzen.

Solange die strukturellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, macht die Umsetzung des 113c SGB XI überhaupt keinen Sinn.

Nach alledem regen wir dringend an, die Umsetzung des § 113c SGB XI ab dem 01.07.2023 auszusetzen und auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens in das Jahr 2025 - zu verschieben.

Zur Ziffer 37 – Änderung des § 114c

Abweichend von § 114 Abs. 2 **soll** eine Prüfung in einer zugelassenen vollstationären Einrichtung (...) im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn durch die jeweilige Einrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht worden ist.

Tatsächlich wurde an uns herangetragen, dass die Landesverbände der Pflegekassen ihren Ermessensspielraum in der Vergangenheit sehr weit ausgelegt haben. Die Ermessensreduzierung begrüßen wir sehr.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zur Ziffer 5 - § 36 – Anhebung der Leistungsbeträge für Pflegesachleistungen

Wir begrüßen die Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen um 5% zum 01.01.2024.

Die Erhöhung trägt dazu bei, die häusliche Pflege zu stärken und die gestiegenen Kosten infolge der tariflichen Entlohnung abzumildern.

Zur Ziffer 6 - § 37 – Anhebung der Leistungsbeträge für das Pflegegeld

Wir begrüßen die Anhebung der Leistungsbeträge für das Pflegegeld um 5% zum 01.01.2024. Die Erhöhung trägt dazu bei, die häusliche Pflege zu stärken und die insgesamt gestiegenen Kosten der vergangenen Jahre abzumildern.

Zu Ziffer 8 - § 39 Verhinderungspflege

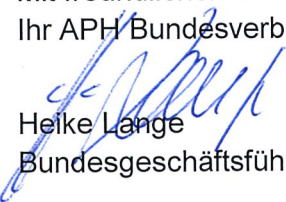
Wir begrüßen die Anpassung der Überschrift an die seit Jahren gelebte Praxis sowie die Abschaffung der Vorpflegezeit.

Zu Ziffer 10 - § 42a Gemeinsamer Jahresbetrag

Grundsätzlich begrüßen wir eine weitere Vereinheitlichung der Verhinderungspflege sowie der Kurzzeitpflege in Form eines gemeinsamen Jahresbetrages. Den in der Begründung genannten Problemen zum Trotz regen wir zu einer weiteren Entbürokratisierung sowie zum besseren Verständnis der Leistungsberechtigten dennoch an, die Trennung zwischen diesen beiden Leistungstypen in Gänze aufzuheben.

Für Rückfragen stehen wir gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr APH Bundesverband e. V.


Heike Lange
Bundesgeschäftsführerin


Christian Krinke
Referent Betriebswirtschaft